

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 FÜR DAS GEBIET "ERNESTINENWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig-Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkeberg vom 13. März 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet "Ernestinenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990
 zuletzt geändert am 11. Juni 2015 (BGBl. I Nr. 23 vom 23.06.2015 S. 1049)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIV INHALTS)	§ 9 BauGB, BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	SO YACHTCLUB	§ 11 BauNVO
	GRZ 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16-17 BauNVO
	GR 150 m² MAXIMALE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	§ 16-17 BauNVO
	GF 250 m² MAXIMALE ÜBERBAUBARE GESCHOSSFLÄCHE	§ 16-17 BauNVO
	II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTMASS	§ 16-20 BauNVO
	TH 6,50 m MAXIMALE TRAUFGHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSFUßBODENS	§ 16-18 BauNVO
	GH 12,50 m MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSFUßBODENS	§ 16-18 BauNVO
	O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	 BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	 FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	 PRIVAT GRÜNLÄCHEN - HAUSGÄRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	 FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ABFALLBEHÄLTER	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	 MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSSTRASSEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 425/40	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
	 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWÄLLEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
	 GRENZE DES GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS ZUM GEWÄSSER	§ 35 LNatSchG
	 BEGRENZUNG DES WALDABSTANDES	§ 24 LWaldG
	III. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)	
	 VORHANDENES GEBÄUDE	
	 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	 FLURSTÜCKSNUMMER	
	 HOHENLINIEN	
	 FLÄCHEN FÜR AUSKRAGENDE TERRASSEN UND BALKONE (SIEHE TEXTZIFFER 1.4)	
	 MASSANGABEN IN METERN	
	 NUMMER DES TEILGEBIETES	
	 BEZEICHNUNG DER BAUFENSTER	

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Yachtclub- dient zu Zwecken der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb des Yachtclubs. Zulässig sind
 - ein Clubhaus für den Yachtclub mit zugeordneter Schank- und Speisewirtschaft,
 - Räume für Aufsichts- und Betriebspersonal,
 - Räume für die Verwaltung und Unterhaltung der wassersportlichen Nutzung und
 - Räume für der wassersportlichen Nutzung dienende Berufe.
 - In allen WA-Gebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO nicht zulässig.
 - In den Teilgebieten 1 und 3 gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche und Geschossfläche in den vorgegebenen Baufeldern je Grundstück.
 - Im Teilgebiet 2 dürfen die festgesetzten Baugrenzen der Baufelder 1 und 2 ausschließlich durch auskragende Terrassen und Balkone innerhalb der in der Planzeichnung Teil A gesondert gekennzeichneten Bereiche überschritten werden. Dabei müssen die Vorkanten der Terrassen oder Balkone in der Ebene des Baufeldes 2 um mindestens 1,00 m hinter die Vorkanten der Terrassen oder Balkone in der Ebene des Baufeldes 1 zurücktreten.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen
 - Im Teilgebiet 2 sind maximal 11 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
 - Im Teilgebiet 3 sind maximal 3 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- Höhe der baulichen Anlagen
 - In den Teilgebieten 1 und 2 wird die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens auf 3,50 m über NN (Normal Null) festgesetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Im Teilgebiet 3 darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) der Hauptgebäude maximal 0,50 m über dem höchsten Punkt der im festgesetzten Baufeld vorhandenen festgelegten Geländehöhe liegen. Als festgelegte Geländehöhe gilt die natürliche Geländehöhe.
- Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhen der Hauptgebäude sind auf die tatsächliche Höhe des Erdgeschossfußbodens bezogen, gemessen von der Oberkante. Als Gebäudehöhe gilt der obere Abschluss des Gebäudes. Abgas- und Lüftungsschornsteine dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschreiten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachwand und der äußeren Begrenzung der Außenwand. Die festgesetzte Traufhöhe ist auf die Traufen der Hauptgebäude nicht aber auf die Traufen von z.B. Dachaufbauten oder die geneigten Traufe von Krüppelwäldern anzuwenden.
- Im Teilgebiet 2 beträgt das zulässige Maß der Höhen der Gebäude bzw. Gebäudeeile
 - 3,25 m für das Baufeld 1,
 - 8,50 m für das Baufeld 2,
 - 9,75 m für das Baufeld 3 und
 - 13,25 m für das Baufeld 4.
 Die nach Buchstabe a) bis c) festgesetzten Höhen für die Gebäude bzw. Gebäudeeile dürfen ausschließlich zugunsten von Geländern von Terrassen, Loggien und Balkonen um maximal 1,00 m überschritten werden. (Hinweis: siehe auch Textziffer 7.8 der Örtlichen Bauvorschriften)
- Nebenanlagen und Garagen
 - Innhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten privaten Grundflächen mit der Zweckbestimmung -Hausgärten- sind Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze zulässig.
 - Innhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten privaten Grundfläche mit der Zweckbestimmung -Hausgärten- sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die für eine zweckentsprechende Grundstücknutzung erforderlichen Einfriedungen und Wege sowie in wasser- und luftdichtem Aufbau hergestellten.
 - Innhalb des Teilgebietes 2 sind Stellplätze für Kfz nur innhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Oberirdische Stellplätze sind ausschließlich als offene Stellplätze zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften
 - § 1 (1) 15, § 1 (1) 21 + 1 BauGB
 - Innhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten vorzunehmen.
 - Im gesamten Plangebiet sind als straßenseitige Einfriedung vorhandene Laubholzhecken dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten heimischen Arten vorzunehmen.
- Nachrichtliche Übernahmen
 - § 1 (1) 15, § 1 (1) 21 + 1 BauGB
 - An die Baugelände innhalb des Plangebietes grenzt Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) an. Nördlich der Straße Ernestinenweg befinden sich Grundstücke der Teilgebiete Nr. 2 und 3 der festgesetzten WA-Gebiete innhalb des in der Planzeichnung nachsichtlich dargestellten Waldbestandes (Waldschutzstreifen). Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen innhalb dieser Abstandsflächen sind die Bestimmungen des § 24 LWaldG einzuhalten. In der Planzeichnung (Teil A) ist die mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmte reduzierte Tiefe der Waldabstandsfläche dargestellt.
 - Das Plangebiet liegt innhalb des 150,00 m tiefen Gewässerschutzstreifens der Kieler Förde. Die Bestimmungen des § 35 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) sind zu beachten.
 - Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet der Gemeinde Mönkeberg gem. § 6 (4) LNatSchG Anwendung und ist zu beachten.
- Örtliche Bauvorschriften
 - § 1 (1) 15, § 1 (1) 21 + 1 BauGB
 - Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
 - In allen Teilgebieten ist die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude nur zulässig.
 - in rottem, rotbraunem, braunem, gelbem, weißem oder weiß geschlammtem Verblendmauerwerk oder
 - in einer in einem hellen Farbton überstrichenen glatten Putzfläche, die einen Reflexionswert (Halbwertwert) von mindestens 70 % aufweisen muss.
 - In allen Teilgebieten ist für Teilflächen der Fassaden je Fassadenseite bis maximal 4,00 m der Gesamtlänge der jeweiligen Fassadenseite auch die Gestaltung mit einer naturbelassenen oder farblos lasierten Holzverkleidung aus flachen Brettern zulässig.
 - Für die Gestaltung von untergeordneten Fassadenelementen dürfen auch andere Baumaterialien und Farben verwendet werden.
 - In allen Teilgebieten hat die Gestaltung der Fassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen in Material und Farbe der Gestaltung des Hauptgebäudes zu entsprechen. Zulässig ist auch die Gestaltung mit Holzverkleidungen aus flachen Brettern.
 - Im Teilgebiet 3 sind als Dachform der Hauptgebäude nur Satteldächer oder Walmd- und Krüppelwäldächer zulässig. Die Dachneigung darf 30° bis 55° betragen.
 - In allen Teilgebieten sind die geeigneten Dächer der Hauptgebäude und Dachterrassen in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Anthrazit einzudecken.
 - In den Teilgebieten 1 und 3 sind Dachgauben und Dachaufbauten nur in einer Gesamtlänge von insgesamt maximal 50 % der Gebäudelänge und einer Einzellänge von maximal 4,00 m zulässig und müssen untereinander und zu den seitlichen Dachschlossen einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten. Maßgebend für die Bestimmung des Abstands untereinander und zu den seitlichen Dachschlossen (Ortgang) ist die äußere Begrenzung der jeweiligen seitlichen Außenwand der Dachgauben oder Dachaufbauten. Als Gebäudelänge gilt die Länge zwischen den äußeren Begrenzungen der aufstehenden Außenwände des Gebäudes. Dachschlossen sind unzulässig.
 - Im Teilgebiet 2 sind die Brüstungen von Terrassen, Loggien oder Balkonen transparent aus Glas oder mit stab- oder gewebeförmig ausgeführten Metallkonstruktionen herzustellen. Der nicht transparente Materialanteil je Ansichtseite der jeweiligen Brüstung darf 20% nicht überschreiten. Die Brüstungen sind für die Gebäude bzw. Gebäudeeile innhalb der festgesetzten Baufelder des Teilgebietes in einer einheitlichen Gestaltung auszuführen.
 - In allen Teilgebieten ist die Verwendung von Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) ausschließlich auf geeigneten Dachflächen zulässig. Die Solaranlagen sind als geschlossene, rechteckige Fläche ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander auszubilden. Ausprägungen innhalb der Fläche sind ausschließlich zugunsten von Dachfenstern zulässig. Zu Ortgängen, Fraisen und Traufen sowie zu Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
 - Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen
 - § 1 (1) 3 LBO
 - Im gesamten Plangebiet sind die ebenerdigen Stellplatzflächen und deren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) entweder als Rasenflächen mit Fahrstreifen, wasser- und luftdichtes Granitfläche oder Gittersteinen bzw. Klein- bis Mittelplaster mit großem Fuganteil herzustellen.
 - Erfordert der öffentliche Verkehrsflächen grenzenden Grundstücksflächen des Teilgebietes 2 sind Einfriedungen aller Art unzulässig.
 - Im Teilgebiet 3 sind Einfriedungen entlang der öffentlichen Erschließungsflächen
 - entweder als Laubholzhecke aus standortgerechten, heimischen Pflanzen, wobei ein grundstückseitig vorgezetter, maximal 1,00 m hoher Draht- oder Metallgitterzaun zulässig ist,
 - oder als Sockelmauer in Verbindung mit Mauerpfeilern und Füllungen aus Holzlatenzäunen oder Metallzäunen in handwerklicher Ausführung,
 - oder als Feldsteinmauerwerk auszubilden.
 - Im gesamten Plangebiet sind Standorte für Müllbehälter nur in baulicher Verbindung mit den Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Einfriedungen vorzunehmen oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Zulässig ist auch die Umfährung mit einer Laubhecke. Die Höhe der Einfriedungen bzw. Umfährungen muss mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem Gelände entsprechen.
- HINWEISE
 - Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30. Dezember 2014 hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Arbeiten, die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfestigungen in der natürlichen Bodenschicht.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Mönkeberg vom 11. März 2013. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Nachrichten aus Mönkeberg am 05.04.2013 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14. Oktober 2015 durchgeführt.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung Mönkeberg hat am 25. April 2016 die Änderung des Plangebietes sowie den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. Juni 2016 bis 15. Juli 2016 während der Öffnungszeiten des Amtes Schweneborn, Dorfplatz 2, 24226 Halkendorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06. Juni 2016 durch Abdruck in den Nachrichten aus Mönkeberg bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13. Juni 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 26. September 2016 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 11. November 2016.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. November 2016 bis einschließlich 15. Dezember 2016 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Schweneborn, Dorfplatz 2 in 24226 Halkendorf nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07. November 2016 durch Abdruck in den Nachrichten aus Mönkeberg bekannt gemacht.
- Der katastermäßige Bestand am 03. April 2017 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Kiel den 14. April 2017
 Siegelamt
 Offentl. best. Verm.-Ing.
- Die Gemeindevertretung Mönkeberg hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13. März 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung Mönkeberg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13. März 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Mönkeberg, den 14.03.2017
 Siegelamt
 Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgelegt und ist bekannt zu machen.
- Mönkeberg, den 14.03.2017
 Siegelamt
 Der Bürgermeister
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 durch die Gemeindevertretung Mönkeberg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer der Spruchverfahren von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungsmängel geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 12. April 2017 in Kraft getreten.
- Mönkeberg, den 13.04.2017
 Siegelamt
 Der Bürgermeister

LAGEPLAN



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 DER GEMEINDE MÖNKEBERG

GUNTRAM BLANK
 ARCHITEKTURBÜRO
 FÜR STADTPLANUNG
 BLÜCHERPLATZ 9 a
 24105 K I E L
 TEL. 0431709190 FAX 0709199
 E-Mail-Adresse: info@gb-afz.de